

Präambel

Diese Schulordnung orientiert sich an unserem Leitgedanken

„Miteinander.Leben.Lernen“.

Er steht für ein respektvolles Miteinander, die gemeinsame Gestaltung des schulischen Lebens und das Lernen in einer positiven Atmosphäre.

Unsere Schule ist nicht nur ein Ort des Lernens, sondern auch ein Lebensraum, in dem wir wertschätzend miteinander umgehen. Damit sich alle wohlfühlen und erfolgreich lernen und unterrichten können, braucht es klare Regeln, an die sich alle halten.

Diese Schulordnung schafft dafür den verbindlichen Rahmen.

Diese Schulordnung regelt folgende Bereiche:

1. Verhalten vor und nach dem Unterricht

Um für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte einen reibungslosen Beginn des Schultages zu gewährleisten,

- ist das Schulgebäude für Schülerinnen und Schüler ab 07:30 Uhr geöffnet;
- werden ab 07:30 Uhr sowie nach den großen Pausen die Klassen- und Kursräume durch aufsichtsführende Lehrkräfte aufgeschlossen. Fachräume bleiben davon ausgenommen;
- informiert die Klassensprecherin oder der Klassensprecher das Sekretariat, wenn sich die Ankunft einer Lehrkraft um mehr als fünf Minuten verzögert;
- werden nach der letzten Unterrichtsstunde die Stühle von den Schülerinnen und Schüler hochgestellt, die Fenster geschlossen und der Raum besenrein zurückgelassen. Die Sonnenjalousien werden von den Lehrkräften hochgefahren.

2. Verhalten im Unterricht

Ein gelingender Unterricht ist auf ein respektvolles und konzentriertes Miteinander angewiesen. Deshalb tragen alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte gemeinsam Verantwortung für ein gutes Lernklima. Dazu gehört, dass

- Unterricht pünktlich beginnt und alle Beteiligten vorbereitet sind;
- Materialien rechtzeitig bereitliegen und Aufgaben sorgfältig vor- und nachbereitet werden;
- vereinbarte Regeln eingehalten und Störungen vermieden werden;
- ein freundlicher, rücksichtsvoller Umgangston gepflegt wird.

Das Trinken von Wasser ist aus gesundheitlichen Gründen im Unterricht grundsätzlich erlaubt, jedoch nicht in Fachräumen.

3. Verhalten in den Pausenzeiten

Die Pausen dienen der Erholung und dem sozialen Miteinander. Damit dies für alle gelingt,

- achten alle auf einen rücksichtsvollen und gewaltfreien Umgang;
- wird auf dem Schulgelände nichts getan, was andere gefährden oder verletzen könnte;
- informieren Schülerinnen und Schüler bei Unfällen unverzüglich eine Lehrkraft;
- verlassen - außer in Regenspausen - alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude;
- können Lebensmittel und Getränke am Schulkiosk gekauft werden;
- nutzen Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-7 den Schulhof A, die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 8-13 den Schulhof B; in den Pausen das Schulgelände verlassen dürfen nur Schülerinnen und Schüler der Oberstufe;
- werden Klassen- und Kursräume in den großen Pausen abgeschlossen;
- nehmen Schülerinnen und Schüler ihre Schulsachen mit in die Pause, wenn im Anschluss ein Raumwechsel erfolgt oder Sport-/Schwimmunterricht stattfindet;
- können Schülerbücherei, Sekretariat und Lehrerzimmer zu den jeweiligen Öffnungszeiten aufgesucht werden;
- betreten Schülerinnen und Schüler nach dem ersten Klingeln (fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn) wieder das Schulgebäude.

4. Verbot von gefährlichen Gegenständen und von Suchtmitteln

Unsere Schule soll für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Besucherinnen und Besucher ein Ort sein, an dem sich alle sicher aufgehoben und gesundheitlich geschützt wissen. Deshalb gilt:

- Gefährliche Gegenstände dürfen nicht auf das Schulgelände mitgenommen werden. Als gefährlich gelten Gegenstände, die dazu geeignet sind, andere Personen körperlich oder seelisch zu verletzen und den Schulfrieden zu gefährden. Dazu gehören u.a. Messer, Reizstoffsprühgeräte aller Art, pyrotechnische Gegenstände, ätzende oder brennbare Flüssigkeiten und auch Waffenattrappen.
- Der Konsum von Zigaretten, E-Liquids, Cannabis, Alkohol und anderen Suchtmitteln ist auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen (auch Klassen- und Studienfahrten) verboten.
- Über einzelne Ausnahmen vom Alkoholverbot entscheidet die Schulkonferenz.

5. Umgang mit fremdem und privatem Eigentum

Ein respektvoller und verantwortungsbewusster Umgang mit Eigentum ist Grundlage eines funktionierenden Miteinanders. Deshalb

- achten alle darauf, Wertsachen, Bargeld und persönliche Gegenstände sicher aufzubewahren und sie nicht unbeaufsichtigt in Unterrichts- oder Umkleideräumen zurückzulassen;
- stellen Schülerinnen und Schüler ihre Fahrräder und Roller abgeschlossen in den vorgesehenen Fahrrad- und Rollerständen ab;
- respektieren alle das Eigentum anderer und unterlassen mutwillige Beschädigungen oder Aneignung fremder Gegenstände;
- werden Fundsachen beim Hausmeister abgegeben.

6. Umgang mit Einrichtungen und Gegenständen der Schule

Unsere Schule ist ein gemeinschaftlich genutzter Raum. Ein sorgsamer Umgang mit ihrer Ausstattung ist für ein angenehmes Lernumfeld unerlässlich. Deshalb

- gehen wir alle mit Mobiliar, Lernmitteln sowie digitalen Geräten sorgfältig und verantwortungsbewusst um;
- dürfen Schülerinnen und Schüler digitale Geräte nur nach Anweisung der Lehrkraft nutzen – insbesondere ist das Aufrufen von Inhalten ohne schulischen Bezug untersagt.
- achten wir alle auf Sauberkeit in allen Räumen, insbesondere auch in den Toilettenanlagen;
- melden wir Schäden unverzüglich an die Hausmeister oder das Sekretariat;
- haften wir für mutwillige Beschädigungen oder Verunreinigungen;
- schalten wir das Licht aus und schließen die Fenster, bevor wir einen Raum verlassen.

7. Nutzung von privaten Smartphones und privaten digitalen Geräten

Die Nutzung digitaler Endgeräte (z. B. Smartphones, Smartwatches, Tablets, Kopfhörer, VR-Brillen) im Schulalltag soll klar geregelt sein, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern.

Für die Nutzung der schuleigenen iPads gilt das im Anhang aufgeführte iPad-Nutzungskonzept.

7.1 Allgemeine Regelungen

Für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II gilt grundsätzlich ein Nutzungsverbot privater Smartphones sowie anderer digitaler Geräte mit vergleichbaren Funktionen auf dem Schulgelände:

- alle diese Geräte dürfen ausgeschaltet mitgeführt werden.
- Smartwatches dürfen ausschließlich in der Uhrzeitfunktion verwendet werden; sämtliche Funkverbindungen (WLAN, Bluetooth, Mobilfunk) sind zu deaktivieren.
- Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt: In Freistunden und in der 3. großen Pause dürfen Smartphones und private digitale Geräte ausschließlich im Oberstufenraum genutzt werden.
- Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind grundsätzlich verboten, es sei denn, eine Lehrkraft oder die Schulleitung erteilt ausdrücklich eine Genehmigung.
- in Prüfungen sind Smartphones und private digitale Geräte auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen.

7.2 Sonderregelungen

- **Dringende Fälle:** Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.
- **Medizinische Gründe:** Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.
- **Lehrkräfte und Schulpersonal:** Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Smartphones im Klassenraum ausschließlich zu dienstlichen Zwecken und darüber hinaus nur in dafür vorgesehenen Bereichen (z. B. im Lehrerzimmer) nutzen.

7.3 Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die in dieser Schulordnung festgelegten Nutzungsregeln können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich

ziehen. Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Eine erste Orientierung bietet der folgende Maßnahmenrahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages)
Wiederholte Missachtung der Regeln oder schwerwiegendere Verstöße	Elternbenachrichtigung; Einbehaltung des Gerätes, verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch; ggf. weitere Maßnahmen gemäß des schulischen Interventionskonzepts
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z. B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte); Anfertigung / Verbreitung heimlicher Aufnahmen	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

8. Unterrichtsversäumnis und Beurlaubung

Regelmäßiger Schulbesuch ist die Grundlage erfolgreichen Lernens. Deshalb gelten für das Fernbleiben vom Unterricht klare Regelungen:

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler erkrankt oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, informieren die Erziehungsberechtigten (bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler) die Schule am selben Tag vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder über WebUntis.
- Bei längerer Erkrankung melden sich die Erziehungsberechtigten spätestens am vierten Tag erneut, um das Fehlen zu bestätigen.
- Eine schriftliche Entschuldigung (z.B. über das Entschuldigungsheft bzw. den Schulplaner) geben die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder dem Schüler mit, sobald der Schulbesuch wieder aufgenommen wird. Sie ist umgehend bei der Klassenleitung oder der zuständigen Jahrgangsstufenleitung vorzulegen und wird abgezeichnet. Die Erziehungsberechtigten vergewissern sich, dass dies erfolgt ist.
- Bei akuten Erkrankungen im Laufe des Unterrichtstages ist zunächst die Lehrkraft, dann das Schulsekretariat zu informieren. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung und nach elterlicher Rückmeldung das Schulgelände verlassen.

- Für vorhersehbare Abwesenheiten (z. B. familiäre Feiern, religiöse Anlässe, Arzttermine) muss rechtzeitig ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung gestellt werden:
 - bis zu einem Tag bei der Klassenleitung oder Stufenleitung,
 - bei längerer Dauer oder bei mehr als zwei Tagen im Schuljahr oder bei Tagen unmittelbar vor oder nach den Ferien über die Klassen- oder Stufenleitung bei der Schulleitung.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gelten besondere Regelungen zum Entschuldigungsverfahren, die auch das Fehlen bei Klausuren betreffen. Diese Regelungen finden sich im Anhang dieser Schulordnung.

Diese Schulordnung wurde auf der Schulkonferenz am 18.12.2025 beschlossen.